



**Satzung für das
Integrative Research Institute for the Sciences IRIS Adlershof
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Präambel

Das Integrative Research Institute for the Sciences **IRIS Adlershof** der Humboldt-Universität zu Berlin erforscht fächerübergreifend neuartige hybride Materialien und Funktionssysteme mit bisher unzugänglichen optischen, elektronischen, mechanischen und chemischen Eigenschaften. Damit verbunden sind grundlegende Untersuchungen zur Struktur und Dynamik von Materie auf extremen Längen- und Zeitskalen sowie in komplexen Systemen.

Das **IRIS Adlershof** ist der Prototyp des *Integrative Research Institute* (IRI), eines neuen Forschungsformats der Humboldt-Universität zur Schaffung exzellenter Rahmenbedingungen für die Spitzenforschung. Es verfügt über Elemente eines Forschungsinstituts, eines Entwicklungslabors und eines *Institute for Advanced Studies*. Darüber hinaus verzahnt es die Humboldt-Universität mit einschlägigen außeruniversitären Forschungseinrichtungen und innovativen Wirtschaftsunternehmen.

§ 1 Form

Das **IRIS Adlershof** ist ein gemäß § 25 Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin eingerichtetes Integratives Forschungsinstitut (Integrative Research Institute – IRI) der HU.

§ 2 Zielsetzung und Forschungsthemen

Das zentrale Ziel des **IRIS Adlershof** ist die Bündelung der universitären Kernkompetenzen *Moderne Optik, Molekulare Systeme, Mathematische Physik* und *Computation in the Sciences*, um die erfolgreiche Bearbeitung von Fragestellungen zu ermöglichen, die aus der Perspektive einer einzelnen der naturwissenschaftlichen Disziplinen Chemie, Informatik, Mathematik und Physik alleine nicht optimal beantwortet werden können. Zentrale Forschungsthemen liegen in den Forschungsfeldern *Hybridsysteme für Optik, Elektronik und Photonik* sowie *Raum, Zeit und Materie*. Weitere Forschungsfelder können hinzukommen.

Weitere Ziele des **IRIS Adlershof** sind die kooperative Organisation der Graduierten- ausbildung und Nachwuchsförderung sowie die Vernetzung mit strategischen nationalen und internationalen Partnern.

§ 3 Organisation und Gremien

Das **IRIS Adlershof** hat folgende Gremien:

- a) Mitgliederversammlung
- b) IRIS-Rat
- c) Direktor/in

Das **IRIS Adlershof** kann sich einen Wissenschaftlichen Beirat geben.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des **IRIS Adlershof** können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Befugnis zur selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben der Forschung sowie mit herausragenden Leistungen auf einem der IRIS-

Forschungsfelder oder einer der in § 2 aufgeführten Kompetenzfelder sein. Die Gründungsmitglieder des **IRIS Adlershof** sind im Annex aufgeführt. Die Mitgliedschaft ist bis zum Ende des jeweiligen Evaluationszyklus des **IRIS Adlershof** befristet und kann auf Antrag beim IRIS-Rat bis zum Ende des jeweils nächsten Evaluationszyklus verlängert werden.

(2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach Antrag an die Direktorin bzw. den Direktor durch Beschluss des IRIS-Rats mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- a) nach Ablauf des jeweiligen Evaluationszyklus, wenn kein Verlängerungsantrag gestellt wird,
- b) nach Ablauf des jeweiligen Evaluationszyklus, sofern der Verlängerungsantrag vom IRIS-Rat abschlägig beschieden wird,
- c) auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds an die Direktorin bzw. den Direktor oder

auf Beschluss der Mitgliederversammlung bei Verstößen des Mitglieds gegen die aus der Satzung folgenden Verpflichtungen.

(4) Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, die ohne Daueranstellung in der Arbeitsgruppe eines IRIS-Mitglieds forschen, können sich als Mitglied der Gruppe des IRIS-Nachwuchses registrieren lassen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft im **IRIS Adlershof** berechtigt zur Mitwirkung an der inhaltlichen und strukturellen Ausgestaltung des **IRIS Adlershof** sowie zur Nutzung der im Rahmen des **IRIS Adlershof** eröffneten inhaltlichen, finanziellen und infrastrukturellen Angebote im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten und unter Einhaltung der betreffenden Benutzungsordnung.

(2) Die Mitglieder sind zur Zusammenarbeit, gegenseitigen Beratung und Unterstützung verpflichtet. Sie wirken an der konzeptionellen und organisatorischen Arbeit, der Nachwuchsförderung, der Betreuung der Infrastruktur des **IRIS Adlershof**, der Öffentlichkeitsarbeit, den externen Kooperationsbeziehungen sowie an der Verwaltung des **IRIS Adlershof** mit.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, an dem jährlich zu erstellenden Tätigkeitsbericht des **IRIS Adlershof** durch Vorlage eines schriftlichen Berichts aus dem eigenen

Arbeitsgebiet mitzuwirken. IRIS-Mitglieder, die derselben Arbeitsgruppe angehören, können ihrer Berichtspflicht gemeinsam nachkommen.

(4) Die Gruppe des IRIS-Nachwuchses benennt eine Vertreterin bzw. einen Vertreter, die bzw. der sie im IRIS-Rat sowie in der Mitgliederversammlung mit Stimmrecht repräsentiert.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch die Direktorin oder den Direktor des **IRIS Adlershof** einberufen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem auf Antrag von 50 Prozent der Mitglieder des **IRIS Adlershof** mit o. g. Frist einzuberufen. Die Direktorin bzw. der Direktor leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung beschließen.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit dem keine abweichenden Regelungen entgegenstehen. Ebenfalls stimmberechtigt ist die Vertreterin bzw. der Vertreter des *IRIS-Nachwuchses*. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, kann die Direktorin bzw. der Direktor eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren veranlassen, oder innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung der inhaltlichen, konzeptionellen und infrastrukturellen Ausrichtung des **IRIS Adlershof**,
- b) Beratung und Vorschlag von Satzungsänderungen,
- c) Festlegung von qualitativen Kriterien für die Mitgliedschaft im **IRIS Adlershof** ausgehend von § 4 Abs. 1,
- d) Festlegung der Anzahl der Mitglieder des IRIS-Rats,
- e) Wahl der Direktorin bzw. des Direktors, der stellvertretenden Direktorin bzw. des stellvertretenden Direktors sowie der übrigen Mitglieder des IRIS-Rats,
- f) Ausschluss von Mitgliedern.

(4) Die Wahl der Direktorin bzw. des Direktors und der übrigen Mitglieder des IRIS-Rats erfolgt in einer Mitgliederversammlung. Es findet eine Mehrheitswahl in Anwendung des § 2 Abs. 2, § 4 der Wahlordnung der Humboldt-Universität zu Berlin statt. Beim Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

(5) Die Mitgliederversammlung kann den IRIS-Rat bzw. einzelne Ratsmitglieder jederzeit mit Zweidrittelmehrheit abwählen. Die Abwahl der Direktorin bzw. des Direktors ist nur wirksam, wenn zugleich eine neue Direktorin bzw. ein neuer Direktor gewählt wird.

(6) Mit Rede- und Antragsrecht ist die IRIS-Frauenbeauftragte berechtigt, an den IRIS-Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Solange keine IRIS-Frauenbeauftragte gewählt ist, gilt dies für eine Fakultätsfrauenbeauftragte der am **IRIS Adlershof** beteiligten Fakultäten.

§ 7 IRIS-Rat

(1) Der IRIS-Rat besteht aus der Direktorin bzw. dem Direktor, der stellvertretenden Direktorin bzw. dem stellvertretenden Direktor, weiteren IRIS-Mitgliedern sowie aus der gewählten Vertreterin bzw. dem gewählten Vertreter des IRIS-Nachwuchses. Mehr als die Hälfte des IRIS-Rats muss aus Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern der HU bestehen.

(2) Die Amtsperioden der Mitglieder des IRIS-Rats orientieren sich an den Evaluationszyklen des **IRIS Adlershof** (5-4-3 Jahre). Sollten vor Ablauf der jeweiligen Amtsperioden Neuwahlen notwendig werden, dann enden die neuen Amtsperioden dennoch am Ende des laufenden Evaluationszyklus.

(3) Der IRIS-Rat wird durch die Direktorin bzw. den Direktor bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Semester einberufen. Der IRIS-Rat entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Abwesenheit eines oder mehrerer Ratsmitglieder soll deren Stimme eingeholt werden. Ebenfalls stimmberechtigt ist die Vertreterin bzw. der Vertreter des IRIS-Nachwuchses. Die Leiterin der Geschäftsstelle bzw. der Leiter der Geschäftsstelle des **IRIS Adlershof** nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und führt Protokoll.

(4) Der IRIS-Rat entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des **IRIS Adlershof**, die nicht in die Kompetenz anderer Gremien der HU fallen. Dies sind insbesondere:

- a) Die Gesamtplanung des **IRIS Adlershof**, die Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und die Koordinierung der Forschungsarbeiten,
- b) die Konzeption und Organisation von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- c) Vorschläge zur Widmung von IRIS-Professuren sowie Nachwuchsgruppen an die betreffenden Fakultätsleitungen sowie an das Präsidium der HU,
- d) die Aufnahme von Mitgliedern sowie die Verlängerung von IRIS-Mitgliedschaften gemäß § 4.

Darüber hinaus obliegen dem IRIS-Rat folgende Aufgaben:

- a) die Beratung mit dem Präsidium der HU über Fragen der Ausstattung des **IRIS Adlershof** sowie mit den betreffenden Fakultätsleitungen sowie dem Präsidium über Berufungsfragen,
 - b) die Beratung des Budgets des **IRIS Adlershof** und die Entscheidung über Verwendung von Budgetmitteln von im Einzelfall mehr als 50.000 Euro,
 - c) die Beratung und Vorbereitung von Drittmittelanträgen,
 - d) die Beratung und Koordinierung von kooperativen Projekten mit Dritten,
 - e) die Beratung über die Beantragung/Beschaffung von durch IRIS-Mitglieder zu nutzenden Geräten,
 - f) die Beratung der baulichen Entwicklung des **IRIS Adlershof** und die Entwicklung entsprechender Vorschläge an das Präsidium der HU,
 - g) die Vorbereitung und Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen des **IRIS Adlershof**,
 - h) die regelmäßige Berichterstattung an die Mitgliederversammlung des **IRIS Adlershof**,
 - i) die Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichts und die Berichterstattung an das Präsidium der HU.
- (5) Die Mitglieder des IRIS-Rats unterstützen die Direktorin bzw. den Direktor des **IRIS Adlershof** bei der Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben.
- (6) Die IRIS-Frauenbeauftragte bzw. die Fakultätsfrauenbeauftragte ist bei allen Frauen betreffenden strukturellen, organisatorischen und personellen Maßnahmen

sowie bei den entsprechenden Vorlagen, Berichten und Stellungnahmen entsprechend § 6, Abs. 5 an den Sitzungen des IRIS-Rates zu beteiligen.

§ 8 Direktorin bzw. Direktor

- (1) Die Direktorin bzw. der Direktor des **IRIS Adlershof** vertritt das **IRIS Adlershof** nach innen und außen, gegenüber dem Präsidium sowie den Gremien der HU. Sie bzw. er muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer der HU sein.
- (2) Die Direktorin bzw. der Direktor des **IRIS Adlershof** leitet die Sitzungen der IRIS-Mitgliederversammlung und des IRIS-Rats und ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des IRIS-Rats im Rahmen derer jeweiligen Kompetenzen gebunden.
- (3) Die Direktorin bzw. der Direktor des **IRIS Adlershof** disponiert über Ausgaben aus dem IRIS-Budget bis zu einer Höhe von im Einzelfall 50.000 Euro.
- (4) Die Direktorin bzw. der Direktor des **IRIS Adlershof** ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Leiterin der Geschäftsstelle bzw. des Leiters der Geschäftsstelle des **IRIS Adlershof**.

§ 9 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle ist für alle administrativen Angelegenheiten, die sich aus dem Betrieb des **IRIS Adlershof** ergeben, zuständig und stellt die Schnittstelle zu den dezentralen und zentralen Verwaltungsstellen der Universität dar.
- (2) Die Leiterin der Geschäftsstelle bzw. der Leiter der Geschäftsstelle unterstützt die Direktorin bzw. den Direktor und führt die laufenden Geschäfte von **IRIS Adlershof**. Sie bzw. er leitet die Geschäftsstelle, verwaltet die laufenden Mittel und administriert die Selbstverwaltung des **IRIS Adlershof**. Sie bzw. er ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IRIS-Geschäftsstelle. Sie bzw. er nimmt mit Rede- und Antragsrecht an der Mitgliederversammlung sowie an den Sitzungen des IRIS-Rats teil.
- (3) Die Stellen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IRIS-Geschäftsstelle sind personalrechtlich dem **IRIS Adlershof** zugeordnet. Ihr Wahlrecht nehmen sie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wahr.

§ 10 Evaluation

Die Evaluation des **IRIS Adlershof** erfolgt auf Grundlage der inneruniversitär anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen. Die Dauer des ersten, am 01.11.2012 begonnenen Evaluationszyklus beträgt fünf Jahre. Bei positiver Evaluation schließen sich zwei weitere Evaluationszyklen mit einer Dauer von vier und drei Jahren an.

§ 11 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass ein Wissenschaftlicher Beirat des **IRIS Adlershof** eingerichtet wird.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich aus vier bis sechs Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zusammen, die auf Vorschlag des IRIS-Rats durch die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten für Forschung der HU ernannt werden; eine erneute Bestellung ist möglich. Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats können nur Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland sein, die auf einem für das **IRIS Adlershof** relevanten Forschungsgebiet international anerkannt sind, jedoch nicht Mitglied in einer der beteiligten Einrichtungen sind.
- (3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat berät den IRIS-Rat auf dessen Anfrage hin zu allen Fragen der Leitung und Entwicklung des **IRIS Adlershof**. Er ist darüber hinaus an allen Evaluationen des **IRIS Adlershof** beteiligt.
- (5) Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates sollen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr stattfinden.
- (6) Der Wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

ANNEX

Gründungsmitglieder des IRIS Adlershof:

Rabe, Jürgen P., Prof. Dr. (*Gründungsdirektor*)
Humboldt-Universität zu Berlin, Institut für Physik der HU und
Max-Planck-Institut für Kolloid- und Grenzflächenforschung
Forschungsgebiet: Physik von Makromolekülen

Benson, Oliver, Prof. Dr.
Institut für Physik der HU
Forschungsgebiet: Nanooptik

Brüning, Jochen, Prof. Dr.
Institut für Mathematik der HU
Forschungsgebiet: Geometrische Analysis und Spektraltheorie

Freytag, Johann-Christoph, Prof. Ph.D.
Institut für Informatik der HU
Forschungsgebiet: Datenbanken und Informationssysteme

Hecht, Stefan, Prof. Ph.D.
Institut für Chemie der HU
Forschungsgebiet: Organische Chemie und Funktionale Materialien

Henneberger, Fritz, Prof. Dr. († 2015)
Institut für Physik der HU
Forschungsgebiet: Physikalische Grundlagen der Photonik

Kramer, Jürg, Prof. Dr.
Institut für Mathematik der HU
Forschungsgebiet: Arithmetische Geometrie, Mathematik
und ihre Didaktik

Reinefeld, Alexander, Prof. Dr. (*Assoziiertes Mitglied*)
Institut für Informatik der HU und
Konrad-Zuse-Zentrum für Informationstechnik Berlin
Forschungsgebiet: Parallele und Verteilte Systeme

Sauer, Joachim, Prof. Dr.
Institut für Chemie der HU und Fritz-Haber-Institut der MPG
Forschungsgebiet: Quantenchemie der Festkörper / Katalyse